

**Bearbeiter:** Stephan Schlegel

**Zitiervorschlag:** BGH 4 StR 546/01, Beschluss v. 08.01.2002, HRRS-Datenbank, Rn. X

---

**BGH 4 StR 546/01 - Beschluss vom 8. Januar 2002 (LG Hagen)**

**Verwerfung der Revision als unbegründet.**

**§ 349 Abs. 2 StPO**

**Entscheidungstenor**

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hagen vom 18. Juni 2001 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Daß das Landgericht bezüglich des Angeklagten W. von einem Strafraum bis zu fünf Jahren Jugendstrafe, anstatt bis zu zehn Jahren Jugendstrafe (§ 105 Abs. 3 JGG) ausgegangen ist, beschwert diesen Angeklagten nicht.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.